



## INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtlicher Teil:** **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 47. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 17. Dezember 2018
- Seite 3** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 21. Sitzung des Kreistages Barnim am 5. Dezember 2018
- Seite 9** Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2016 und die Entlastung
- Seite 10** Öffentliche Bekanntmachung zur Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich im Landkreis Barnim
- Seite 22** Öffentliche Bekanntmachung zur Richtlinie des Landkreises Barnim zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis (Kulturförderrichtlinie)
- Seite 26** Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für Strukturschwächere Räume
- Seite 28** Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages des Landkreises Barnim am 26. Mai 2019

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Barnim  
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703  
Fax: 03334 214 2703  
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:  
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13  
16321 Bernau bei Berlin

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

## **Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 47. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 17. Dezember 2018**

### **In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge**

**Nr. des Antrages:** LR-59/18

**Thema des Antrages:** Vorschlag zur Berufung des Kreiswahlleiters und des Stellvertreters im Landkreis Barnim in Vorbereitung auf die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019 für die Wahlkreise 13, 14 und 15

**Beschlossene**

**Antragsformulierung:** Der Kreisausschuss schlägt dem Landeswahlleiter vor, Frau Stephanie Kasten zur Kreiswahlleiterin sowie Frau Birgit Hünke zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin zu berufen.

**Nr. des Antrages:** I-Vst-88.3/18

**Thema des Antrages:** Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Glasreinigung in den Verwaltungsgebäuden der Kreisverwaltung Barnim für den Zeitraum 2019 bis 2022“

**Beschlossene**

**Antragsformulierung:** Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Glasreinigung in den Verwaltungsgebäuden der Kreisverwaltung Barnim für den Zeitraum 2019 bis 2022“ für die Lose 1 bis 4 an die Firma Form Dienstleistungen GmbH, Berliner Allee 316-318, 13088 Berlin, vorzunehmen.

### **In nichtöffentlicher Sitzung angenommener Antrag**

**Nr. des Antrages:** I-Vst-93.2/18

**Thema des Antrages:** Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Ersatzbeschaffung zur Bereitstellung des zentralen Internetanschlusses für die Kreisverwaltung Barnim im Zeitraum 2019 – 2024“

**Beschlossene**

**Antragsformulierung:** Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Ersatzbeschaffung zur Bereitstellung des zentralen Internetanschlusses für die Kreisverwaltung Barnim im Zeitraum 2019 – 2024“ durchzuführen.

Eberswalde, den 18. Dezember 2018

**gez. Daniel Kurth**

Landrat des Landkreises Barnim

## Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 21. Sitzung des Kreistages Barnim am 5. Dezember 2018

### In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge

**Nr. des Beschlusses:** 248-21/18

Nr. des Antrages: LR-54.1/18

Thema des Antrages: Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet Barnim zur Wahl des Kreistages am 26. Mai 2019

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise (9 Wahlkreise) zur Wahl des Kreistages am 26. Mai 2019 gemäß Anlage.

**Nr. des Beschlusses:** 249-21/18

Nr. des Antrages: I-20-36/18

Thema des Antrages: Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2016

Beschlossene

Antragsformulierung: 1. Der Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31.12.2016 wird beschlossen.  
2. Dem Landrat wird nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

**Nr. des Beschlusses:** 250-21/18

Nr. des Antrages: I-20-35/18

Thema des Antrages: Über- und außerplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2018

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die über- und außerplanmäßigen Mitteleinordnungen in den Haushalt 2018 entsprechend Begründung.

**Nr. des Beschlusses:** 251-21/18

Nr. des Antrages: I-11-18/18

Thema des Antrages: 1. Änderung zum Stellenplan 2019  
2. Überplanmäßige Mitteleinordnung in den Haushalt 2019

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag stimmt der Änderung zum Stellenplan 2019 und der überplanmäßigen Mitteleinordnung in den Haushalt 2019 zu.

**Nr. des Beschlusses:** 252-21/18

Nr. des Antrages: II-5/18

Thema des Antrages: Anpassung der Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich im Landkreis Barnim an die Datenschutz-Grundverordnung

Beschlossene

Antragsformulierung: Die Richtlinie zur Förderung der Selbsthilfegruppen soll an die Datenschutzgrundverordnung angepasst werden.

**Nr. des Beschlusses:** 253-21/18

Nr. des Antrages: I-10-106/18

Thema des Antrages: Eigentumsübertragung des Grundstücks in Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 130 (Gymnasium Wandlitz) an den Landkreis Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag stimmt der unentgeltlichen Eigentumsübertragung der Flurstücke 509/2, 509/3 und 510 der Flur 6 der Gemarkung Wandlitz mit einer Gesamtfläche von 18.284 m<sup>2</sup> von der Gemeinde Wandlitz auf den Landkreis Barnim nach folgenden Maßgaben zu:

1. Dem Landkreis Barnim als Schulträger wird der Vertragsgegenstand zum Zwecke der Errichtung einer Sporthalle und des Betriebs und der Erhaltung eines Gymnasiums übertragen. Die Parteien stellen im Vertrag klar, dass dies auch für eine gleichwertige schulische Folgeeinrichtung mit dem höchsten Bildungsabschluss gilt, sollte die Bezeichnung „Gymnasium“ aufgrund veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen entfallen.
2. Wird das übereignete Schulvermögen nicht mehr für den Betrieb eines Gymnasiums oder einer gleichwertigen schulischen Folgeeinrichtung mit dem höchsten Bildungsabschluss benötigt, wird vereinbart, dass die Gemeinde Wandlitz innerhalb eines Jahres nach der Entwidmung die entschädigungslose und ergebnisneutrale Rückübertragung unter Berücksichtigung eines Wertausgleichs für den Eigenanteil der seit dem 21. Januar 2010 durch den Landkreis Barnim getätigten Investitionen verlangen kann.  
Es wird vereinbart, dass der Wertausgleich nach gesetzlich anerkannten Bewertungsgrundsätzen ermittelt wird. Für den Fall, dass keine Einigung über ein Bewertungsverfahren zustande kommt oder die Anwendung gesetzlich anerkannter Bewertungsgrundsätze nicht möglich ist, soll Grundlage zur Berechnung der Höhe des Wertausgleichs der Buchwert der Gebäude zum Zeitpunkt der Beendigung des Schulbetriebs sein, soweit das gesetzlich zulässig ist. Der Buchwert definiert sich dann als Wert, mit dem die Bauwerke in der Bilanz des Eigentümers geführt werden. Etwaige Finanzierungskostenzuschüsse (Fördermittel) sind ebenfalls mit ihrem Buchwert in Abzug zu bringen. Für den Fall, dass der vertraglich vereinbarte Buchwert keine gesetzlich zulässige Grundlage sein sollte, wird eine Verpflichtung zur Durchführung eines Mediationsverfahrens vor Anrufung eines Gerichts vereinbart.
3. Macht die Gemeinde von ihrem Rückübertragungsverlangen nach Ziffer 2 Gebrauch, besteht eine Verpflichtung für die Gemeinde Wandlitz, die Übertragung der vom Landkreis Barnim noch zu erwerbenden Fläche (Vorlage I-10-105/18) zu verlangen.  
Weiterhin wird vereinbart, dass die Gemeinde Wandlitz dafür einen Wertausgleich leistet. Die Höhe des Wertausgleichs wird nach Ziffer 2 bestimmt.
4. Zur Sicherung der Nutzung als Gymnasium bzw. einer gleichwertigen schulischen Folgeeinrichtung mit dem höchsten Bildungsabschluss stimmt der Kreistag der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Wandlitz in das Grundbuch zu.
5. Der Kreistag beschließt, der Gemeinde Wandlitz eine Rückauflösungsvormerkung zur unentgeltlichen Rückübertragung des Grundstücks unter Berücksichtigung eines Wertausgleichs in das Grundbuch zu gewähren, wenn das übereignete Schulvermögen nicht mehr für den Betrieb eines Gymnasiums oder einer gleichwertigen schulischen Folgeeinrichtung mit dem höchsten Bildungsabschluss benötigt wird.
6. Der Landkreis trägt die Notar- und Gerichtskosten und die Grunderwerbssteuer. Die haushaltsmäßige Einordnung der finanziellen Mittel wird beschlossen.
7. Der Landrat wird beauftragt, alle Maßnahmen zur Übertragung des Grundstücks auf den Landkreis Barnim zu veranlassen.

**Nr. des Beschlusses: 254-21/18**

Nr. des Antrages: III-61-14/18

Thema des Antrages: Änderung der Kulturförderrichtlinie

Beschlossene

Antragsformulierung: Die Änderung der Kulturförderrichtlinie gemäß beiliegender Fassung (Anlage 2) wird beschlossen.

**Nr. des Beschlusses: 255-21/18**

Nr. des Antrages: III-61-20/18

Thema des Antrages: Finanzierungsvereinbarung zum durch-gehenden Bahnbetrieb Templin Stadt - Joachimsthal - Eberswalde zwischen dem Land Brandenburg, dem Landkreis Uckermark, dem Landkreis Barnim, der Stadt Templin, der Stadt Eberswalde, dem Amt Gerswalde und dem Amt Joachimsthal (Schorfheide)

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landrat wird beauftragt, die Finanzierungsvereinbarung zum durch-gehenden Bahnbetrieb Templin Stadt - Joachimsthal - Eberswalde zwischen dem Land Brandenburg, dem Landkreis Uckermark, dem Landkreis Barnim, der Stadt Templin, der Stadt Eberswalde, dem Amt Gerswalde und dem Amt Joachimsthal (Schorfheide) zu unterzeichnen. Die finanziellen Mittel in Höhe von jährlich 51.409,33 € werden in den Haushaltsjahren 2019, 2020 und 2021 bereitgestellt. Die außerplanmäßige Mitteleinordnung im Jahr 2019 erfolgt.

**Nr. des Beschlusses: 256-21/18**

Nr. des Antrages: III-61-21/18

Thema des Antrages: Förderrichtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für strukturschwächere Räume

Beschlossene

Antragsformulierung: Die Förderrichtlinie für das Kreisentwicklungsbudget wird gemäß beiliegender Fassung (Anlage) beschlossen.

**Nr. des Beschlusses: 258-21/18**

Nr. des Antrages: CDU/ DIE LINKE/ SPD/ BFB/FDP/ B90/DIE GRÜNEN-1/18

Thema des Antrages: Personalkostenzuschuss zur Sicherung des Schleusenbetriebes 2019 am Finowkanal

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt:

- 1) Zur Sicherung des Schleusenbetriebes 2019 am Finowkanal wird dem Europäischen Regionalen Förderverein e.V., als Geschäftsbesorger der KAG Region Finowkanal, ein Personalkostenzuschuss in Höhe von 112.000 € für den Einsatz von Schleusenwärtern in Form einer Zuwendung gewährt.
- 2) Die Höhe der Zuwendung beträgt ein Drittel der geplanten Gesamtkosten. Sie wird anteilig aus den Mitteln finanziert, welche gemäß KT-Beschluss Nr. 201-15/17 vom 06.12.2017 für die Finanzierung des jährlichen Betriebes der Schleusen nach deren Übernahme durch einen Zweckverband vorgesehen waren.
- 3) Wird seitens des Job Centers Barnim für den Schleusenbetrieb 2019 ebenfalls eine erneute Zuwendung gewährt, so ist die ersparte Aufwendung anteilig anzurechnen. Die Zuwendung des Landkreises verringert sich dann um ein Drittel der Höhe des Zuwendungsbetrages des Job Centers Barnim.

**Nr. des Beschlusses: 262-21/18**

Nr. des Antrages: DIE LINKE-22/18

Thema des Antrages: Personelle Besetzung des Kreis-ausschusses (A1)

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt:

Nach dem Ausscheiden von Herrn Holger Lampe wird Herr Rainer Dickmann in den Kreisausschuss (A1) berufen.

**Nr. des Beschlusses: 263-21/18**

Nr. des Antrages: DIE LINKE-23/18

Thema des Antrages: Änderungsvorschlag zum Kreistags-Beschluss LR-20/14 „Bestellung von Regionalräten für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Veränderung zur Bestellung von Regionalräten für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Holger Lampe wird Herr Sebastian Walter als Regionalrat für die Fraktion DIE LINKE. neu benannt.

**Nr. des Beschlusses: 264-21/18**

Nr. des Antrages: DIE LINKE-24/18

Thema des Antrages: Änderungsvorschlag zum Kreistags-Beschluss 118-10/16 „Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB GmbH)

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Veränderung zur personellen Besetzung des Aufsichtsrates der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB GmbH). Nach dem Ausscheiden von Herrn Holger Lampe wird Frau Eva Schmidt als Mitglied in den Aufsichtsrat berufen.

**In öffentlicher Sitzung abgelehnte Anträge**

**Nr. des Beschlusses: 257-21/18**

Nr. des Antrages: BVB/FREIE WÄHLER-18/18

Thema des Antrages: Schleusenbetrieb am Finowkanal

Antragsformulierung: Der Landrat wird beauftragt, in sofortige Verhandlungen mit der Landesregierung betreffend den Schleusenbetrieb am Finowkanal einzutreten, die zum Inhalt haben sollen:

- Forderung an das Land, zielgerichtete und aktive Verhandlungen mit dem Bund zur möglichen Übernahme der Schleusen zu führen.
- Forderung an das Land, selber einen angemessenen Anteil der Kosten zu übernehmen
- Hierbei ist das Ziel des Erhalts und der weiteren Förderung des Wassertourismus im Barnim und Nordbrandenburg herauszustellen.

**Nr. des Beschlusses: 259-21/18**

Nr. des Antrages: BVB/Freie Wähler-16/18

Thema des Antrages: Kreisumlage

Antragsformulierung: Die Kreisverwaltung wird beauftragt, bis März 2019 zu prüfen, welche Auswirkungen eine Absenkung des Kreisumlagesatzes von 43,81% auf 42,81% zum Haushaltsjahr 2020 hätte.

Dem Kreistag ist diese Prüfung mit allen Auswirkungen vorzulegen. Insbesondere sind eine mögliche Entwicklung der liquiden Mittel mit Blick auf das Haushaltsjahr 2020 bei einer Absenkung oder Beibehalt des

Hebesatzes darzustellen.

Es ist darzustellen, wie bei der Festsetzung der Höhe des Hebesatzes der Finanzbedarf der umlagepflichtigen Städte und Gemeinden ermittelt und gegenüber den Interessen des Landkreises abgewogen wurde.

**Nr. des Beschlusses:** 261-21/18

**Nr. des Antrages:** BVB/FREIE WÄHLER-19/18

**Thema des Antrages:** Festlegung der Sitzungsorte des Kreistages für das Jahr 2019.

**Antragsformulierung:** Nach dem Sitzungskalender 2019 tagt der Kreistag viermal im Jahr. Eine Sitzung im Jahr 2019 findet in Bernau statt. Im Übrigen finden die Sitzungen im Paul-Wunderlich-Haus in Eberswalde statt.

#### **In öffentlicher Sitzung verwiesener Antrag**

**Nr. des Beschlusses:** 260-21/18

**Nr. des Antrages:** BVB/FREIE WÄHLER-17/18

**Thema des Antrages:** Fördertopf für Wohnungsbau

**Antragsformulierung:**

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, Möglichkeiten zur Entwicklung einer sozialen, gemeinwohlorientierten Wohnungsbau-/Vermietungsgesellschaft samt dem Erhalt des sozialen Wohnungsbestandes bis Ende März 2019 zu prüfen.
2. Im Rahmen der zu prüfenden „Neuen Gemeinnützigkeit“ für den sozialen Wohnungsbau im ländlichen Barnim sind alle Vor- und Nachteile unter Berücksichtigung einer möglichen Zusammenarbeit bestehender kommunaler Wohnungsbaugesellschaften, der Kommunen, der kirchlichen Einrichtungen und privater Träger auszuloten und dabei nachfolgende Rechtsformen besonders zu beleuchten:
  - 1) Baugenossenschaft (eG)
  - 2) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
  - 3) Aktiengesellschaft (AG)
  - 4) Eigenbetrieb
  - 5) Zweckverband
  - 6) gemeinsame kommunale Anstalt
3. Dabei sind die Städte und Gemeinden, die kommunalen Wohnungsbauunternehmen und der Ausschuss für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft beratend mit einzubeziehen.

#### **In nichtöffentlicher Sitzung angenommener Antrag**

**Nr. des Beschlusses:** 265-21/18

**Nr. des Antrages:** I-10-105/18

**Thema des Antrages:** Erwerb einer Fläche zur Absicherung des Sportunterrichtes am Gymnasium Wandlitz

Beschlossene

**Antragsformulierung:**

1. Der Kreistag beschließt den Erwerb des Flurstücks 2932 der Flur 6 der Gemarkung Wandlitz zum Preis von 105 €/m<sup>2</sup>, mithin 848.610 €, von den Eigentümern Frau Marianne Patriok, Frau Monika Pluntze, Frau Doris Kleint, Herrn Stefan Pluntze und Frau Ilona Schulze.
2. Der Landkreis Barnim trägt alle mit dem Erwerb des Flurstücks 2932 anfallenden Kosten einschließlich der Kosten für die bereits erfolgte Teilungsvermessung und die Entschädigung (Fördermittelrückforderung) für den Wegfall eines Teils der landwirtschaftlichen Fläche.
3. Die haushaltsmäßige Einordnung der finanziellen Mittel wird beschlossen.

4. Der Landrat wird beauftragt, alle Maßnahmen zur Übertragung der unter Punkt 1 genannten Fläche auf den Landkreis Barnim zu veranlassen.
5. Gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf wird von der Veröffentlichung des Beschlusses Abstand genommen.

#### **In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommene Anträge**

**Nr. des Antrages:** I-20-37/18

Thema des Antrages: Informationsvorlage über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel im Rahmen des Haushaltes 2018

**Nr. des Antrages:** I-10-104/18

Thema des Antrages: Bericht 2018 zur Umsetzung des Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplans

**Nr. des Antrages:** VKT-26/18

Thema des Antrages: Information zu personellen Änderungen in der Zusammensetzung des Kreistages Barnim und seiner Ausschüsse.

**Nr. des Antrages:** A1-23/18

Thema des Antrages: Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 20 und der 21. Sitzung des Kreistages

Eberswalde, den 18. Dezember 2018

**gez. Daniel Kurth**

Landrat des Landkreises Barnim



## Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2016 und die Entlastung

Der Kreistag des Landkreises Barnim hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2018 gemäß § 82 Absatz 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung den Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2016 beschlossen.

Der Beschluss (Nr. 249-21/18) und die Entlastung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2016 wird beschlossen.
2. Dem Landrat wird nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2016 und die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss liegt in der Kreisverwaltung Barnim in Eberswalde, Am Markt 1, Haus B, Raum B 115.0 oder B 116.0 in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 11.30 Uhr aus.

Eberswalde, den 17. Dezember 2018

**gez. Daniel Kurth**

Landrat des Landkreises Barnim

# Öffentliche Bekanntmachung zur Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich im Landkreis Barnim

## Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich im Landkreis Barnim

### 1 **Zweck und Rechtsgrundlage**

Die Grundlage der Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich im Landkreis Barnim ist der Beschluss des Kreistages vom 23. November 2005, Beschluss-Nr. 208-12/05. Zur Umsetzung der Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich im Landkreis Barnim wurde ein Arbeitspapier erarbeitet, welches im Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales am 15. Februar 2006 beschlossen wurde. Durch In-Kraft-Treten der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO) vom 25. Mai 2018 macht sich eine Anpassung der Richtlinie erforderlich.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Fördermittel werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die gewährten Mittel sind sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden.

### 2 **Zuwendungsempfänger**

Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf örtlicher/regionaler Ebene, deren Aktivitäten sich auf die Gestaltung und Verbesserung des Lebensumfeldes bei der Bewältigung von Krankheiten, Behinderungen oder psychischen Problemen richten, von denen sie entweder selbst oder als Angehörige betroffen sind.

Die Selbsthilfearbeit ist nicht auf materielle Gewinnerzielung auszurichten. Sie ist mit einer neutralen Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfe-Aktivitäten von politischen, religiösen und wirtschaftlichen Interessen, auf Basis der geltenden Rechtsnormen durchzuführen.

Ihr Ziel ist eine Veränderung der persönlichen Lebensumstände, die Verbesserung der persönlichen Lebensqualität und die Überwindung der mit vielen Behinderungen und chronischen Krankheiten einhergehenden sozialen Isolation und gesellschaftlichen Ausgrenzung. Hierbei sollen Hilfesuchende Probleme und Defizite aus eigener Kraft erkennen und Lösungsansätze aufarbeiten.

In der regelmäßigen, meist wöchentlichen Gruppenarbeit geben sie gegenseitige Hilfestellung und sind Gesprächspartner gemeinsam für ihre Mitglieder und nach außen.

In Abgrenzung zu anderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements richten sich ihre Arbeit und Ziele vor allem auf ihre Mitglieder und sind geprägt von gegenseitiger Unterstützung und dem Erfahrungsaustausch.

Besonderes Merkmal ist die Eigenorganisation. Sie werden - von der Aufbauphase abgesehen - nicht von professionellen Helfern geleitet.

Einige Selbsthilfegruppen ziehen jedoch gelegentlich Experten zu bestimmten Fragestellungen hinzu.

### 3 **Zuwendungsvoraussetzungen**

3.1 Der Landkreis Barnim fördert Selbsthilfegruppen, die das Ziel der gesundheitlichen oder der sozialen Selbsthilfe verfolgen.

3.2 Darüber hinaus müssen folgende Fördervoraussetzungen erfüllt sein:

- die Tätigkeit beruht ausschließlich auf ehrenamtlicher Arbeit,
- grundsätzliche Offenheit für neue Mitglieder,
- Eigeninitiative und -verantwortung der Interessen durch betroffene Menschen,
- Kontinuität und Verlässlichkeit in der Gruppenarbeit (Die Mitglieder treffen sich regelmäßig zum Erfahrungs- und Informationsaustausch.),

- Mindestgruppengröße von 6 betroffenen Personen,
  - Mindestalter der förderfähigen Mitglieder 16 Jahre
- 3.3 Ein Ausschlusskriterium besteht, wenn eine der oben genannten Fördervoraussetzungen nicht erfüllt wird.
- 3.4 Nicht gefördert werden:  
 Wohlfahrtsverbände, Fördervereine, Verbraucher- und Patientenberatungsstellen, Berufs- und Fachverbände, Kuratorien, Landesarbeitsgemeinschaften für Gesundheit und Ärzte/ Psychologen/Heilmittelerbringer  
 Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen, Arbeitsgruppen bzw. Arbeitskreise der Selbsthilfeorganisationen und Koordinationsstellen für Selbsthilfegruppen
- 3.5 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anlage 3, die Bestandteil dieser Richtlinie ist. Es ist sicherzustellen, dass keine Doppelförderung erfolgt. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Zuwendungsfähig sind: Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, Bürobedarf, Mietpauschalen, Begegnungstreffen, im Einzelfall für Referenten. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 3.6 Der Nachweis der verwendeten Mittel ist bis zum 28. Februar des Folgejahres als einfacher Verwendungsnachweis (Zahlennachweis und kurzer Sachbericht mit Originalbelegen) gemäß Nummer 6 und nachfolgende der ANBest-P zu erbringen. Abweichend zu Nummer 6.1 der ANBest-P wird die Frist zum Nachweis der Verwendung auf zwei Monate verkürzt.
- 3.7 Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht wird. Wird dieser nicht erbracht, so kann nach erfolgloser Aufforderung der gesamte Zuschussbetrag zurückverlangt werden. Davon unberührt bleibt Nummer 8 der ANBest-P.

#### **4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Für das Haushaltsjahr stehen zur Förderung von Selbsthilfegruppen 25.000 € zur Verfügung.

Gemäß Begründung des Beschlusses wird die Selbsthilfegruppe durch einen pauschalen Zuschuss gefördert, der mit 25 € pro Mitglied der Selbsthilfegruppe im Jahr beziffert ist und maximal 1.000 € pro Selbsthilfegruppe im Jahr betragen kann.

#### **5 Verfahren**

5.1 Zur Antragstellung ist das beiliegende Antragsformular, „Antrag auf Förderung einer Selbsthilfegruppe für das laufende Jahr \_\_\_\_\_“, zu verwenden (Anlage 1).

Die Anlagen gemäß Antragsformular (Finanzplan und Mitgliederliste) sind als Antragsbestandteile mit einzureichen.

Eine Offenlegung der Gesamtförderung bei Antragsstellung ist notwendig.

Das Antragsformular ist abzufordern beim:

Landkreis Barnim

Dezernat II

Finanzverwaltung/Controlling

Am Markt 1

16225 Eberswalde

Die Selbsthilfegruppe stellt den Antrag selbst und in Eigenverantwortung.

Der Antrag für das laufende Jahr muss spätestens am 31. März des gleichen Jahres im

Dezernat II, Finanzverwaltung/Controlling  
Landkreis Barnim  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

eingegangen sein. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang ist das Datum des Eingangstempels des Landkreises Barnim.

5.2 Die Anträge werden vom Dezernat II, Bereich Finanzverwaltung Controlling, auf Vollständigkeit der Angaben geprüft. Sollten zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben erforderlich sein, so sind diese nach Aufforderung umgehend nachzureichen.

Die Anträge werden vom

Dezernat II, Finanzverwaltung / Controlling  
Landkreis Barnim  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

zur Entscheidung vorbereitet.

Liegen mehr förderfähige Anträge vor als bewilligt werden können, ist die sozial-politische Schwerpunktsetzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales zu berücksichtigen. Die Bewilligung und deren Höhe werden im Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales beraten und auf dessen Empfehlung dem Kreisausschuss zur Bestätigung übergeben.

Entsprechend der Entscheidung erstellt das Dezernat II, Finanzverwaltung/Controlling, einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

5.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn:

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt oder bewilligt wurden,
- sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,
- die abgeforderten oder ausgezahlten Fördermittel nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.

Die finanzielle Zuwendung kann zurückgefordert werden, sofern sich die Angaben des Förderantrages/Verwendungsnachweises als unrichtig erweisen oder die Fördermittel zweckfremd verwendet werden.

## **6 Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019. Soweit Mittel mit dem Haushaltsplan 2020 zur Verfügung gestellt werden, gilt die Richtlinie bis zum 31. Dezember 2020.

**7 Antrag**

Anlage 1

**ANTRAG AUF FÖRDERUNG EINER SELBSTHILFEGRUPPE FÜR DAS JAHR**

**Angaben zum Antragsteller**

---

Bezeichnung der Selbsthilfegruppe

---

Anschrift des Antragstellers: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

---

Ansprechpartner Name Telefon- /Faxnummer

---

Ansprechpartner Telefon- /Faxnummer

---

Gegründet am:

Anzahl der Mitglieder

---

Wie oft treffen sich die Mitglieder

**Bankverbindung**

---

Kreditinstitut

---

IBAN

BIC

---

Cod. Zahlungsgrund

**Ausrichtung, Art und Ziele der Selbsthilfegruppe**

(ggf. weitere Angaben auf gesondertem Blatt)

Hiermit wird erklärt, dass die Tätigkeit der Selbsthilfegruppe ausschließlich auf ehrenamtlicher Arbeit beruht und die Fördermittel diesem Zweck entsprechend eingesetzt werden.

Mit der Unterzeichnung dieses Antrags erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Landkreis Barnim die Angaben unserer Selbsthilfegruppe verarbeiten kann, soweit dies für die Bearbeitung des Antrages notwendig ist.

Ich bin ebenfalls damit einverstanden, dass die Angaben unserer Selbsthilfegruppe den Mitgliedern des Kreistages bekannt gegeben werden.

Die dem Antrag beigefügte Information zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Antrages:

- 1) Finanzplan (Auflistung aller geplanten Einnahmen und Ausgaben)
- 2) Mitgliederliste bestehend aus Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse
- 3) Information zum Datenschutz (Anlage 2)

Abgabe des Antrages spätestens bis 31.03. ....

---

Ort, Datum :  
Zuwendungsempfänger

Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel

Der Landkreis Barnim verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder Ihrer Selbsthilfegruppe im Zusammenhang mit der Beantragung der Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich im Landkreis Barnim. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchten wir Sie nachstehend über die Verarbeitung der Daten informieren.

### **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Landkreis Barnim  
Dezernat II  
Am Markt 1  
16225 Eberwalde  
E-Mail: [finanzen.d2@kvbarnim.de](mailto:finanzen.d2@kvbarnim.de)  
Telefonnummer: 03334 214-1304  
Internet: [www.barnim.de](http://www.barnim.de)

### **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich im Landkreis Barnim zu prüfen und zu bearbeiten.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/679 DSGVO, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Landkreises Barnim verarbeitet. Die Möglichkeit nachzuprüfen, ob die vom Verein übermittelten Angaben und Zahlen zutreffend sind, liegt im berechtigten Interesse des Landkreises Barnim.

### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden an die Mitglieder des Kreistages zur Entscheidung über die Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich im Landkreis Barnim weitergegeben

### **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

### **Betroffenenrechte**

Sofern im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, bestehen für die betroffene Person nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung folgende Rechte:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung

kung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn die Mitglieder Ihrer Selbsthilfegruppe in die Verarbeitung der Daten durch den Landkreis Barnim durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Der Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter:

Landkreis Barnim  
Beauftragter für Datenschutz, IT-Sicherheit und Korruptionsprävention  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Tel.: 03334 214-1704  
E-Mail: datenschutzbeauftragter@kvbarnim.de

### **Beschwerderecht**

Sie haben nach Artikel 77 EU DS-GVO außerdem das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht  
Dagmar Hartge  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow  
Telefon: 033203 356-0  
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de



Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Brandenburg (VV-LHO) zuletzt geändert durch den Erlass vom 13. Dezember 2010 (ABl. für Brandenburg Nr. 2 vom 19. Januar 2011 S. 60) 1 von 6

### Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### Inhaltsverzeichnis ANBest-P

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

#### 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weiter gehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten.  
Höhere Entgelte als nach dem jeweils für das Land anzuwendenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten.

Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Falls der Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert wird, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Land Brandenburg als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden. Änderungen in der Finanzierung sind bei Fehlbedarfsfinanzierungen nur dann Gegenstand der auflösenden Bedingung, wenn sich durch die Änderungen der im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegte Fehlbedarf insgesamt verringert hat. Sind also zum Beispiel Ausgabeneinsparungen eingetreten, weil der Zuwendungsempfänger seine Ausgaben im Hinblick auf unerwartete Einnahmeminderungen eingeschränkt hat, liegt ein Fall der Nummer 2 ANBest-P nicht vor, wenn der Fehlbedarf unverändert geblieben ist. Allerdings können sich Rückforderungen aus anderen anspruchsbegründenden Sachverhalten ergeben (zum Beispiel wegen unerlaubter Abweichungen vom Haushalts-/Wirtschafts-/Finanzierungsplan oder wegen Nichteinbringung zugesagter Eigenmittel).
- 2.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.4 Die Nummern 2.1 und 2.2 sind nur anzuwenden, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern. Diese Regelung gilt nicht bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks.

## **3 Vergabe von Aufträgen**

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,
  - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – VOB/A und
  - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil A – VOL/A.

Dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) den Abschnitt 2 VOB/A bzw. VOL/A, die VOF oder die Sektorenverordnung anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeproofungen durchzuführen.

3.2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz – BbgMFG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar als Landeseigentum zu kennzeichnen.

#### **5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

#### **6 Nachweis der Verwendung**

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nummer 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungs-

plans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

- 6.3 Der Zwischennachweis (Nummer 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nummer 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Nummer 7.1 Satz 1) zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

## **7 Prüfung der Verwendung**

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist der Verwendungsnachweis von ihr vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Landesrechnungshof und die zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.
- 7.4 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union geleistet werden.

## **8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften mit

Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

8.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2).

8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.2.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

8.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfGBbg mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.

Eberswalde, den 19. Dezember 2018

**gez. Daniel Kurth**

Landrat des Landkreises Barnim

# Öffentliche Bekanntmachung zur Richtlinie des Landkreises Barnim zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis (Kulturförderrichtlinie)

## Richtlinie des Landkreises Barnim zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis (Kulturförderrichtlinie)

### 1 **Zweck und Rechtsgrundlage**

Die Ausprägung von Kultur und Kunst in unserem Landkreis gibt Auskunft über die Lebensqualität im Kreisgebiet im weitesten Sinne. In der Verfassung des Landes Brandenburg heißt es im Artikel 34:

Abs.1 Die Kunst ist frei. Sie bedarf der öffentlichen Förderung, insbesondere durch Unterstützung der Künstler.

Abs. 2 Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert. Kunstwerke und Denkmale der Kultur stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Abs. 3 Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Teilnahme am kulturellen Leben und ermöglichen den Zugang zu den Kulturgütern.

Gemäß § 122 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erfüllt der Landkreis in seinem Gebiet in eigener Verantwortung alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter übersteigenden öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Er ergänzt durch sein Wirken die Selbstverwaltung der Gemeinden und Ämter und trägt zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung bei.

In Anwendung des § 2 BbgKVerf fördert dieser insbesondere die kulturelle Entwicklung, die Vermittlung des kulturellen Erbes, die Teilnahme der Einwohner am kulturellen Leben und den Zugang zu den Kulturgütern.

In diesem Sinne nimmt der Landkreis mit dieser Richtlinie eine freiwillige Aufgabe wahr, Kultur und Kunst von überörtlicher Bedeutung zu fördern, und leistet damit seinen verfassungsmäßigen Beitrag.

Die Zuwendungen dienen dem Ziel, künstlerische Tätigkeiten zu befördern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ein breites kulturelles Angebot zu ermöglichen, spezifische Zielgruppen bei aktiven und kreativen Betätigungen zu fördern, eine Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Landkreis zu unterstützen und einen Beitrag zum Standortmarketing des Wirtschaftsstandortes Barnim zu leisten.

Der Landkreis Barnim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden im jeweiligen Haushaltsplan des Landkreises festgeschrieben.



## **2 Gegenstand der Förderung**

Der Landkreis fördert Vorhaben mit überörtlicher, kreislicher und überkreislicher Bedeutung, die einen Beitrag zur Verbesserung des Standortmarketings für den Wirtschaftsstandort Barnim leisten; Vorhaben, die der Bewahrung eines traditionellen oder besonderen Kulturgutes dienen; Vorhaben, die durch ihren innovativen Charakter die bisherige Kulturlandschaft des Landkreises bereichern; Vorhaben, die einen Beitrag zur Vernetzung der Kulturaktivitäten leisten.

Bei den geförderten Vorhaben handelt es sich um

1. Lesungen, Lesereihen und literarische Veranstaltungen,
2. Herausgabe von Einzelpublikationen und Anthologien,
3. Konzerte, Konzertreihen und musikalisch-literarische Veranstaltungen,
4. Theater- und Tanzprojekte freier Gruppen sowie Projekte des Kinder- und Jugendtheaters,
5. künstlerische Ausstellungen und Symposien sowie die Herausgabe von Kunstkatalogen, Werke bildender Kunst,
6. Chorkonzerte, Chortreffen und Projekte der Chorverbände,
7. Projekte im Bereich der Soziokultur u.a. überregionale Kinder-/ Jugendkulturveranstaltungen, Teilnahme an Wettbewerben,
8. Erforschung, Darstellung und Publizierung regionaler Geschichte, Kunst und Kultur.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

1. Projekte mit örtlicher Bedeutung (z.B. Dorffeste, ortsbezogene Feuerwehrfeste),
2. vorwiegend gesellige Veranstaltungen (z.B. Jubiläenfeiern, Begegnungs-/ Kochabende),
3. Veranstaltungen von Parteien, politischen Gruppierungen und auf die Vermittlung religiöser oder weltanschaulicher Inhalte ausgerichtete Veranstaltungen,
4. vereinsinterne Veranstaltungen und Feste (z.B. wiederkehrende, erkennbar auf einen, in der Regel geschlossenen Personenkreis zielendes Projekt),
5. kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kunst und Kultur ist.

## **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können erhalten

1. natürliche Personen,
2. gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts,
3. gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
4. kommunale Gebietskörperschaften.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die beantragten Projekte müssen im Landkreis und für den Landkreis wirksam sein. Der Kulturstandort, an dem das Projekt ausgeführt wird, sollte barrierefrei ausgebaut sein. Der Antragsteller muss einen angemessenen Eigenanteil ausweisen. Der Eigenanteil sollte mindestens 20 Prozent der geplanten Gesamtausgaben betragen. Näheres dazu regelt Punkt 5. der Förderrichtlinie. Jedem Antragsteller kann grundsätzlich nur ein Antrag pro Jahr bewilligt werden. Das Projekt muss für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein.

## **5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**

Als Zuwendungsart wird die Projektförderung angewendet.

Als Finanzierungsart wird die Teilfinanzierung verwendet, grundsätzlich in Gestalt der Festbetragsfinanzierung. Die Teilfinanzierung setzt einen Eigenanteil des Antragstellers voraus. Der Eigenanteil sollte mindestens 20 Prozent der geplanten Gesamtausgaben betragen. Neben finanziellen Mitteln werden auch Arbeitsleistungen und Eintrittsgelder als Eigenleistungen anerkannt. Für Betriebskostenförderung wird immer die Form der Festbetragsförderung gewählt.

Als Form der Zuwendung wird Zuschuss/Zuweisung festgelegt.

Der Zuschuss des Landkreises beträgt in der Regel maximal 2.600 €. Darüber hinaus können herausragende Projekte, Großveranstaltungen und Kultureinrichtungen mit besonders starkem Besucheraufkommen mit mehr als 2.600 €, höchstens jedoch bis 10.000 € gefördert werden.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Jedem Zuwendungsbescheid auf der Grundlage dieser Richtlinie werden Allgemeine Nebenbestimmungen mit sonstigen Zuwendungsbestimmungen von förderungsspezifischer Natur beigelegt. Insbesondere wird geregelt, mit welchen speziellen Auflagen der Zuwendungsempfänger verpflichtet wird, eine Änderung der Planungsbedingungen anzuzeigen und eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen.

Die Zuwendungsempfänger sollen die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der künstlerischen bzw. kulturellen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit Behinderungen, anstreben.

## **7 Verfahren**

Die Umsetzung der Richtlinie ist als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen.

### **7.1 Antragsverfahren**

Die Kulturzuwendung ist schriftlich bei dem für die Kulturförderung zuständigen Fachamt der Kreisverwaltung Barnim zu beantragen. Das Antragsformular ist dort erhältlich bzw. unter [www.barnim.de](http://www.barnim.de) abrufbar.

Der Antrag ist mit Einnahmen- und Ausgabenplan sowie Sachbegründung zu versehen. Es ist zu beachten, dass ein Vorhaben nur dann als förderwürdig gilt, wenn Einnahmen- und Ausgabenplan inklusive der beantragten Förderung ausgeglichen sind.

Beträge, die bei anderen Fördermittelgebern beantragt werden, sind unter der Einnahmenseite aufzunehmen.

Die Anträge sind spätestens bis zum 31.10. für das Folgejahr in dem für die Kulturförderung zuständigen Fachamt der Kreisverwaltung Barnim einzureichen. Nur unter der Bedingung, dass Restgelder bleiben oder durch Vorhabenswegfall im Laufe des Jahres frei werden, können später eingereichte Anträge bearbeitet und in das Bewertungsverfahren eingegliedert werden. Die Frist stellt somit keine Ausschlussfrist dar.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Der Ausschuss für Bildung und Kultur des Kreistages trifft auf der Grundlage der Richtlinie die Gesamtempfehlung über die Anträge zu Beginn des Jahres bzw. sobald der Haushaltsplan beschlossen ist.

Die eingereichten Anträge werden gemäß den Bestimmungen der Richtlinie geprüft. Anträge, die nach der Richtlinie nicht förderfähig sind, werden ausgeschlossen.

Ausgehend von dem verfügbaren Budget wird den bewerteten Vorhaben entsprechend ihrer Rangfolge eine Zuwendung zugeteilt.

Die Höhe der Zuwendung ist im Einzelfall abhängig vom Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Kulturträgers in Bezug auf die unter Punkt 1 der Richtlinie genannten Ziele der Kulturförderung sowie von der Höhe des Gesamtzuschussbedarfs. Die bewilligte Zuwendungshöhe kann deswegen von der beantragten Zuwendungshöhe abweichen.



Die Zuwendungsbescheide für die Antragsteller werden nach der Bewertung durch das für die Kulturförderung zuständige Fachamt der Kreisverwaltung Barnim ausgestellt, sobald die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Gehen im laufenden Jahr Anträge ein, werden diese unter der Voraussetzung, dass Restgelder bestehen oder durch Vorhabenswegfall im Laufe des Jahres frei wurden, bearbeitet und in das Bewilligungsverfahren eingegliedert. Die Entscheidung erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung im zuständigen Fachamt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt unter der Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel, bei Bestandskraft des Bescheides und bei Vorlage des ausgefüllten Formulars zur Mittelanforderung.

Unter Wahrung des Jährlichkeitsprinzips der Haushaltsmittel wird die Zuwendung nur für das laufende Haushaltsjahr genehmigt.

Bei Presseveröffentlichungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit ist die Förderung durch den Landkreis Barnim anhand der vorgegebenen Gestaltungsregelungen des Landkreises Barnim (Logo) Weise bekannt zu machen.

#### 7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Dem für die Kulturförderung zuständigen Fachamt der Kreisverwaltung Barnim ist generell zwei Monate nach Beendigung des Vorhabens ein Verwendungsnachweis vorzulegen (bei Jahresveranstaltungsreihen drei Monate nach der letzten Veranstaltung). Der genaue Abgabetermin ist im Einzelfall dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegliste beizufügen, in der die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge aufgelistet sind.

#### 7.4 zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Sonstiges

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

## 9 Geltungsdauer

Die geänderte Kulturförderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Barnim vom 05.12.2012 tritt zum gleichen Datum außer Kraft.

Eberswalde, den 19. Dezember 2018

**gez. Daniel Kurth**

Landrat des Landkreises Barnim

# Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für Strukturschwächere Räume

## Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für dstrukturschwächere Räume

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Seit Ende der 1990er Jahre verfolgt die Strategie zur Entwicklung des Landkreises Barnim u.a. das Ziel, die innerregionalen Entwicklungsunterschiede zu reduzieren. In Wahrnehmung seiner Ausgleichsfunktion hat der Landkreis Barnim dazu immer wieder Initiativen entwickelt, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten speziell die strukturschwächeren, ländlichen Teilgebiete des Landkreises zu unterstützen. Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 6. Dezember 2017 richtet der Landkreis Barnim ab dem Haushaltsjahr 2019 ein Entwicklungsbudget für Investitionen in strukturschwächeren Gemeinden ein. Die Ausreichung der Zuwendungen aus diesem Budget sowie die Modalitäten der Rückzahlung werden mit dieser Richtlinie geregelt.
- 1.2 Der Landkreis Barnim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg Zuwendungen für die Planung und Realisierung investiver Projekte. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Barnim auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kommunale Investitionen, die der nachhaltigen ländlichen Entwicklung und damit dem Ausgleich wirtschaftlicher und sozialer Disparitäten innerhalb des Gebietes des Landkreises Barnim dienen. Bei solchen Investitionen handelt es sich im Rahmen dieser Richtlinie um Vorhaben zum Ausbau der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur einschließlich der Bildungsinfrastruktur, der Bewältigung des demografischen Wandels sowie um Investitionsvorhaben zur Anpassung an den Klimawandel.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen aus dem Kreisentwicklungsbudget können diejenigen Barnimer Städte und Gemeinden erhalten, die in dem, dem Jahr der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahr mit ihrem Gemeindegebiet zur Fördergebietskulisse der LEADER-Richtlinie der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Barnim e.V. gehören.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die einem der in Punkt 2 genannten Fördergegenständen entsprechen und die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn eines Vorhabens ist gem. Punkt 1.3 der VVG zu § 44 LHO grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss im mit dem Antrag einzureichenden Finanzplan nachgewiesen werden. Die Nachweisführung der Gesamtfinanzierung per Eigenerklärung betrifft bei Bauinvestitionen auch den Nachweis der nach der Investition anfallenden Betriebs- bzw. Unterhaltungskosten.
- 4.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie oder dem Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

## **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung beträgt pro Vorhaben mindestens 50.000 €, höchstens jedoch 500.000 €.
- 5.2 Die Zuwendung ist in erster Linie zur Kofinanzierung von Maßnahmen adäquater Förderprogramme und -richtlinien vorgesehen, eine entsprechende Akquise ist bei Antragstellung nachzuweisen (z.B. Auflistung, Bescheide etc.).
- 5.3 Die Zuwendung dient daneben der Kofinanzierung kommunaler Vorhaben. Sie kann im Einzelfall für eine Vollfinanzierung eingesetzt werden, wenn dies hinreichend begründet wird. Im Ausnahmefall der Vollfinanzierung ist nachzuweisen, dass das Projekt auf Grund fehlender Haushaltsmittel des Zuwendungsempfängers nicht finanziert werden kann und keine andere Förderung durch Dritte möglich ist.
- 5.4 Die Zuwendung des Landkreises Barnim erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und als Projektförderung. Sie wird als Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form einer Zuweisung gewährt.

## **6 Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

- 6.1.1 Die Zuwendung des Landkreises Barnim ist schriftlich im Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung des Landkreises Barnim (zugleich auch Bewilligungsstelle) zu beantragen. Das Antragsformular nebst Anlagen ist unter [www.barnim.de](http://www.barnim.de) abrufbar.
- 6.1.2 Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Investition ist nachzuweisen, ebenso wie die Sicherung der Unterhaltungs- bzw. Betriebskosten nach Abschluss der Investition. Dazu sind die entsprechend bestätigten Haushaltspläne, die Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien oder die Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum Projekt vorzulegen.
- 6.1.3 Die Antragstellung hat spätestens bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres im Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau-, Kataster- und Vermessung des Landkreises zu erfolgen.

### **6.2 Verwendungsnachweisverfahren**

Die schriftliche Verwendungsnachweisführung erfolgt gemäß den VVG zu § 44 LHO. Bei Maßnahmen, die über die Jahresgrenze hinaus durchgeführt werden, sind Zwischenberichte einzureichen.

## **7 Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt nach dem Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019. Soweit Mittel mit dem Haushaltsplan 2020 zur Verfügung gestellt werden, gilt die Richtlinie bis zum 31. Dezember 2020.

Eberswalde, den 19. Dezember 2018

**gez. Daniel Kurth**

Landrat des Landkreises Barnim

# Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages des Landkreises Barnim am 26. Mai 2019

Wahl des Kreistages des Landkreises Barnim am 26. Mai 2019  
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin vom 18. Dezember 2018

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

## 1 Wahltermin

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl.II Nr. 52/18) findet die Wahl des Kreistages des Landkreises Barnim am

**Sonntag, den 26. Mai 2019, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.**

## 2 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales den Wahltermin durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

### 2.1 Anzahl der zu wählenden Vertreter

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG sind insgesamt **56 Kreistagsabgeordnete** zu wählen.

### 2.2 Wahlkreise

Auf Grundlage der §§ 20 und 21 BbgKWahlG wird die Wahl auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Barnim vom 5. Dezember 2018 in **neun Wahlkreisen** durchgeführt. Das Wahlgebiet (Landkreis Barnim) wird wie folgt eingeteilt:

Wahlkreis 1: Stadt Eberswalde  
(Nordend, Stadtmitte, Ostend, Sommerfelde, Tornow, Spechthausen)

Wahlkreis 2: Stadt Eberswalde  
(Westend, Brandenburgisches Viertel, Finow, Clara-Zetkin-Siedlung)

Wahlkreis 3: Stadt Bernau bei Berlin  
(Lindow, Eichwerder, Friedenstal, Bernau-Süd, Ladeburg, Lobetal, Börnicke, Schönow)

Wahlkreis 4: Stadt Bernau bei Berlin  
(Stadtzentrum, Nibelungen, Birkenhöhe, Blumenhag, Rehberge, Waldfrieden, Rutenfeld, Birkholz, Birkholzaue, Waldsiedlung, Pankeborn Giesesplan)

Wahlkreis 5: Stadt Werneuchen und  
Gemeinde Ahrensfelde

Wahlkreis 6: Gemeinde Wandlitz

Wahlkreis 7: Gemeinde Panketal

Wahlkreis 8: Gemeinde Schorfheide und  
die dem Amt Biesenthal-Barnim angehörigen Gemeinden

Wahlkreis 9: die dem Amt Biesenthal-Barnim angehörigen Gemeinden  
Sydower Fließ, Melchow, Breydin  
und Amt Britz-Chorin-Oderberg  
und Amt Joachimsthal (Schorfheide)

### 3 Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen können auch gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich aber nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag der Beteiligten für dieselbe Wahl aus (§§ 27 Abs. 1 und 32 Abs.1 BbgKWahlG).

Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie sind **spätestens bis zum 66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, bei der Kreiswahlleiterin des Landkreises Barnim in 16225 Eberswalde, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 (Kreisverwaltung Barnim, Haus B, 2. Obergeschoss Raum 230), schriftlich einzureichen.

### 4 Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Kreiswahlleiterin durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis zum 66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein (§ 35 Abs. 1 BbgKWahlV).

### 5 Einreichung von Wahlvorschlägen

Eine Partei, eine politische Vereinigung oder eine Wählergruppe kann in einem Landkreis nur wahlkreisbezogene Wahlvorschläge, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag, einreichen (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BbgKWahlG). Es besteht jedoch nicht die Pflicht, für alle Wahlkreise einen Wahlvorschlag einzureichen und damit im gesamten Wahlgebiet anzutreten. Für die Einreichung eines Wahlvorschlages genügt bereits die Aufstellung einer einzigen wählbaren Bewerberin oder eines einzigen wählbaren Bewerbers. In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen gelten die eingereichten Wahlvorschläge derselben Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung für die einzelnen Wahlkreise auf der Ebene des Wahlgebietes automatisch als verbunden (§ 27 Abs. 4 BbgKWahlG).

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber dürfen in Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen nur in einem Wahlkreis kandidieren.

### 6 Inhalt der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag soll nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck (**Anlage 5a**) eingereicht werden. Er muss die in § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Angaben enthalten (§ 32 Abs. 1 BbgKWahlV):

- a) Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) den vollständigen Namen der **Partei oder politischen Vereinigung** sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder

- politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) den Namen der **Wählergruppe**, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,
  - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
  - e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

**Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Im Wahlgebiet Barnim beträgt die **Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber je Wahlkreis 9 Personen**. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (vgl. § 28 Abs. 1 BbgKWahlG).

Der Wahlvorschlag soll Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson eine Bewerberin oder einen Bewerber zu benennen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§§ 32 Abs. 2 BbgKWahlV und 31 Abs. 2 BbgKWahlG).

**Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen** müssen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 6 BbgKWahlG).

**Wahlvorschläge von Wählergruppen** sind von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die oder der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe hat dem Wahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen (§§ 28 Abs. 6 BbgKWahlG und 32 Abs. 3 Satz 3 BbgKWahlV).

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein (§ 32 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlV).

**Einzelwahlvorschläge** sind von der **Einzelbewerberin** oder dem **Einzelbewerber** persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 28 Abs. 6 BbgKWahlG).



## Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim benannt sein. Die Bewerberinnen oder die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt (§ 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

## 7 Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 9).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

## 8 Zur Wählbarkeit

### Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes wählbar, die

1. am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 8 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 BbgKWahlG gelten entsprechend.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

1. gemäß § 9 BbgKWahlG infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt,
2. sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
3. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wählbar, wenn sie oder er

1. am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

1. gemäß § 9 BbgKWahlG infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt,
2. sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
3. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
4. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

#### **9 Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlV**

Die **Bewerberinnen** und **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

Die **Bewerberinnen** und **Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

Für die Bestimmung der Bewerber und Bewerberinnen auf Wahlvorschlägen von mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Mitglieder gelten § 33 Abs. 1 und 3 BbgKWahlG entsprechend und bei sonstigen Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger und Anhängerinnen gelten § 33 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG entsprechend.

Die **Bewerberinnen** und **Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.



**Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 10 Unterstützungsunterschriften

### **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

**Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** (Tag der Bekanntmachung des Wahltags) aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im **Kreistag des Landkreises Barnim** durch mindestens eine **Kreistagsabgeordnete** oder durch mindestens einen **Kreistagsabgeordneten** seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

**Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **Kreistag des Landkreises Barnim** durch mindestens eine **Kreistagsabgeordnete** oder durch mindestens einen **Kreistagsabgeordneten** seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der zuvor genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

**Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im **Kreistag des Landkreises Barnim** vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.  
(§ 28a Abs. 7 BbgKWahlG)

### **Wichtige Hinweise gemäß § 28a BbgKWahlG**

Jedem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, der **keine** der in § 28 a Abs. 7 BbgKWahlG normierten **Voraussetzungen** erfüllt, sind **mindestens 20 Unterstützungsunterschriften** von im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönlichen, überprüfbaren Unterstützungsunterschriften der wahlberechtigten Personen, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, sind **spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, bei den entsprechenden **Wahlbehörden** (Kommunen) des jeweiligen Wahlkreises zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen**

**Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. Die **hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** sind der entsprechenden **Wahlbehörde spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr** vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der betreffenden **Wahlbehörde** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** oder **eines jeden Bewerbers** in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

**Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der

unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie **im betreffenden Wahlkreis** zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

### **11 Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der **Einreichungsfrist am Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG).

### **12 Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt **spätestens am, 58. Tag vor der Wahl** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38, 39 BbgKWahlV verwiesen.

Eberswalde, den 18. Dezember 2018

**gez. Stephanie Kasten**

Kreiswahlleiterin für den Landkreis Barnim

